



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## **Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an**

(gem. §11 Abs. 2 Landesverwaltungszustellungsgesetz Baden-Württemberg)

### **Herrn David Slíva**

Letzte bekannte Anschrift:

**Sobeslavova 543 34901 Stríbro TSCHECHISCHE REPUBLIK**

zurzeit unbekanntes Aufenthalts bzw. Zustellung gemäß § 11 Abs. 1

Nr. 3 LVwZG nicht möglich.

Der derzeitige Aufenthalt der/des Obengenannten ist nicht zu ermitteln. Für das nachfolgend beschriebene Schriftstück wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 Landesverwaltungszustellungsgesetz angeordnet. Der Bescheid wird deshalb öffentlich zugestellt.

**Herrn David Slíva** wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für sie/ihn bestimmtes Schriftstück

### **Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe**

Datum:07.03.2024

Aktenzeichen: 505.46.138982.6

beim **Regierungspräsidium Karlsruhe**, Referat 85 im Dienstgebäude Kapellenstr. 17, Zi.Nr. 102 während der Dienstzeiten abgeholt werden kann.

**Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.**

Durch die Zustellung wird die Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erlangt die Verfügung Bestandskraft. Hierdurch können dem Adressaten Rechtsnachteile drohen.

18.04.2024

(Datum der Bekanntmachung)

Börner, 85c7